

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Nils Walters, Hafencanal 23,
20117 Hamburg - Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Kulnster, Außenmarkt 11, 20117
Hamburg

gegen

Elitzfahrsby Schroder GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Jörg Schroder,
Wiednang 47, 20144 Hamburg - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr.
Siedhoff, Genszasse 2, 20099 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer
8, durch den Richter am Landgericht
Dr. Wand. als Einzelrichter auf die
mündliche Verhandlung vom 10.11.2017
für Recht erkannt:

✓ 1. Die Behauptung wird verworfen, an den Kläger 10.030,57 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug-vom-Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Fahrzeugs Volvo V40, FIN: AB5CD123789987432.

✓ 2. Es wird festgestellt, dass sich die Behauptung mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Vertrag befindet.

✓ 3. Die Behauptung wird verworfen, an den Kläger 1.258,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.03.2017 zu zahlen.

✓ 5. Die Behauptung hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

✓ 6. Das Urteil ist vollständig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Der Ullmar bezieht die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes Ullmar und fordert in diesem Zusammenhang von der Bekhler neben der Rückgewähr des Kaufpreises von 11.000 € auch die Erstattung von 300 € für eine angeschaffte Dachbox und von 958,19 € für vorgerichtete Anwaltskosten.

Die Bekhler besitzt ein Ullmar-Modell und eine Werkstatte.

Die Parteien schlossen am 27.10.2016 einen Kaufvertrag über das gebrauchte Fahrzeug Volvo V40, FIN: ABS CD 123 789987432 zu einem Kaufpreis von 11.000 €.

Am 02.11.2016 erfolgte die Übergabe des Wagens mit einer Laufleistung von 81.500 km.

Am 03.11.2016 wurde der Ullmar für das Fahrzeug zum Preis von mehr als 300 € eine gebrauchte Volvo Dachbox mit integrierter Halterung.

Im November 2016 riefte der Kläger
gegründet die Behälter die Mangel-
haftigkeit der Kupplung.

In der Zeit vom 14.12.2016 bis zum
21.12.2016 erweilte die Behälter
die Kupplung.

Am 12.01.2017 brachte der Kläger
das Fahrzeug zur Behälter und
bemängelte, dass das Kupplungspedal
nach Betätigung am Fahrzeugboden
wiederholt nach oben bzw. hinten gedrückt
sei, sodass es in die Abgasportlinie
hinein gedrückt werden konnte.

Noch am 12.01.2017 fuhr der Kläger
mit dem bei der Behälter angebotenen
Kfz-Meister Timo Becker zur Probefahrt
durch. Dabei funktionierte die Kupplung
unwandfrei.

Herr Becker erklärte am Ende der Fahrt,
dass es keinen Mangel an der Kupplung
gäbe und er deshalb nichts unternehmen
würde. Er forderte den Kläger lediglich auf,
dass Fahrzeug erneut vorzubringen, falls
die Kupplung tatsächlich Probleme bereite
würde.

Am 13.01.2017 rief der Kläger den
Gesamtskler der Beklagten Jörg
Schneider an, um ihn zu einer ~~Reparatur~~
~~der~~ Reparatur der Kupplung zu bewegen.
Herr Schneider erklärte jedoch ebenso
wie Herr Beder, dass der Kläger
wieder kommen solle, wenn die Kupplung
das nächste Mal tatsächlich kaputt bläbe.

14.01.?

Seit dem 15.01.2017 nutzte der
Kläger das Fahrzeug nicht mehr.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 erklärte
die Prozessbevollmächtigte des Klägers
in dessen Namen gegenüber der
Beklagten den Rücktritt vom Untertage
unter Hinweis auf u.a. die Mängel
an der Kupplung. Der Beklagten wurde
in dem Schreiben ferner mitgeteilt,
dass sie das Fahrzeug nach Termin-
vereinbarung beim Kläger abholen
könne, jederzeit. Außerdem wurde der
Beklagten ein Frist zur Rückzahlung
des Untertages bis zum 06.02.2017
gesetzt.

Das Schreiben war die Prozessbevoll-
mächtigte noch am 18.01.2017 in dem
Briefkasten der Beklagten.

Für die Dachbox hat der Kläger abgesehen vom Fahrzeug keine andere Verwendung.

Der gerichtlich Sachverständige konnte in der Zeit zwischen dem 09.06.2017 und dem 14.06.2017 einen neuen Geberzylinder in die Klappbrücke einbauen. Dadurch wurde der Defekt an der Klappbrücke beseitigt:

*

Der Kläger behauptet, dass man mit der Hand in den Fußraum haken muss, um das Klappbrückenpedal nach einem Klappen wieder aufzurufen.

→ Nach Rückgabe des Fahrzeugs durch den Sachverständigen fuhr der Kläger wieder mit diesem.

Insgesamt fuhr der Kläger mit dem Fahrzeug 14.903 km.

Der Kläger beantragt,

1. Die Befehle und verbietet,
an den Kläger M. Osee € wdt
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszins-
satz seit dem 07.02.2017 zu
zahlen, Zug-un-Zug gegen
Prüfung und Rückzahlung
des Fahrzeug Volvo V40,
FIN: A038CD125799967402

2. Es wird festgestellt, dass
sich die Befehle mit der
Annahme des in Ziffer 1
genannten Fahrzeugs in Ver-
bindung befinden.

3. Die Befehle und verbietet,
an den Kläger Soe, ar € wdt
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszins-
satz seit Prältschopfzeit
zu zahlen.

4. Die Befehle und verbietet,
an den Kläger Vaprelltelle
Prältsanwaltschaften in Höhe
von 958,19 € recht Zinsen

Die Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinsrate seit Rechtsan-
walt zu zahlen.

Die Behörde beauftragt,

die Klage abzuwehren.

Die Klageschrift wurde der Behörde ver-
fahren am 06.03.2017 zugestellt.

Das muss
nicht
angeführt
werden

Die Hilfsweise ~~die~~ Aufrechnung mit einer Gegenforderung
von 969,49 € als Wertersatz für
den Anwaltsverhelfer des Klägers erhebt.

Das Gericht hat mit Beschluss vom
9.6.2017 Beweis durch Entzug des
Sachverständigenprotokolls des Ppl. Ing.
Herrn Reuber erbracht. Überführung des
Ergebnisses der Beweisabnahme und
auf das Gutachten vom 14.06.2017
verweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Hamburg ist zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus

§§ 12, 13 ZPO.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich

aus §§ 1, 3, 5 ZPO, 23 Nr. 1, 7-17

GVG, da der Streitwert über 5.000 €

liegt und auch nach § 23 Nr. 2 GVG

wert die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet ist.

2. Die Beklagte ist als GmbH gemäß

§ 50 I ZPO i. V. m. § 13 I GmbHG

partizipativ.

3. Die Prozessfähigkeit der Beklagten

folgt aus § 51 I ZPO i. V. m. § 35 I-7

GmbHG.

4. Für den Antrag zu 2.) liegt das

gemäß § 256 I ZPO notwendige Fest-

stellungsinteresse vor.

Der Kläger hat ein rechtmäßiges Interesse an der Feststellung des Annahmevertrags, da § 756 ZPO bei der Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug-um-Zug Annahmevertrag i.S.d. §§ 283 ff. BGB voraussetzt. Bei Feststellung des Annahmevertrags bereits im Urteilstenor, ist das Angebot des Geiztsvollstreckers nach § 756 ZPO erlöslos, was zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Zwangsvollstreckung führt.

II. Die Voraussetzungen des § 260 ZPO für eine hier gegebene objektive Klagehäufung liegen vor, da dasselbe Gericht, das Landgericht Klammberg, zuständig ist und dieselbe Prozessart vorliegt ist.

III. Die Klage ist teilweise begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 10.030,51 €, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübertragung des Fahrzeuges Volvo V40, FIN: AB5 CD123788887432 aus §§ 437 Nr. 2, 434 I 2 Nr. 2, 346 I, 348, 323 I Alt-2 BGB.

Dies setzt voraus, dass die Parteien einen Kaufvertrag geschlossen haben, von dem der Kläger wirksam zurückgetreten ist und sich der Rückgewähranspruch auf 10.030,57 € beläuft.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

a) Die Parteien haben am 27.10.2016 ein wirksames Kaufvertr. i.S.d. § 433 BGB über den Volvo geschlossen.

b) Von diesem Kaufvertrag ist der Kläger wirksam zurückgetreten, sodass sich der Vertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis nach § 346 BGB gewandelt hat.

Es liegt eine wirksame Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) und ein Rücktrittsgewand an § 323 I Alt. 2 BGB vor.

aa) Gemäß § 349 BGB hat der Kläger am 18.01.2017 durch seine Prozessbevollmächtigte den Rücktritt erklärt.

bb) Die Voraussetzungen des § 323 I Alt. 2 BGB liegen vor.

Die Beklagte hat ihre ^{pflichtige} Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, die Fortsetzung zu

Nachbefüllung war mit gemäß § 323 II Nr. 1 BGB
entschieden und die Pflichtverletzung nach
§ 323 II 2 BGB nicht anhebbar.

(1) Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag.

(2) Die ~~der~~ Pflicht der Bekl. zur Übergabe
und Übergang des Volvos in mangelfreiem
Zustand war fällig (§ 271 I BGB).

(3) Die Bekl. hat ihre Leistung nicht
vertragsgemäß erbracht. Es liegt ein
Sachmangel gemäß § 434 I 2 Nr. 2
BGB vor.

Im Rahmen des abgestuften Mangelsystems
des § 434 I BGB kann mit § 434 II 2 Nr. 2
BGB zurückgegriffen werden, da weder
eine vereinbarte Beschaffenheit nach
§ 434 I 1 BGB noch ein vom Vertrag
vorausgesetzte Verwendung nach
§ 434 I 2 Nr. 1 BGB vorliegt.

Der Volvo eignet sich gemäß § 434 I 2
Nr. 2 BGB nicht für die gewöhnliche
✓ Verwendung und weist keine Beschaffenheit
auf, die bei Sachen der gleichen Art
üblich ist und die der Käufer nach
der Art der Sache erwarten kann.

Die Verkehrtartigkeit entspricht der gewöhnlichen Verwendung durch einen gebrauchten Kfz. Ein Kfz wird regelmäßig erworben, um dieses im öffentlichen Straßenverkehr nutzen zu können. Dafür muss das Kfz verkehrtartig sein und insbesondere alle für die Sicherheit des Fahrens notwendigen Vorarbeiten erhalten. Dazu gehört, dass es sich das Kfz in verkehrtartiger Weise steuern lässt. Bei einem Schaltgetriebe erfordert dies eine fehlerfrei funktionierende Kupplung. Beim hierigen „Hängenbleiben“ der Kupplung bzw. des Pedals ist die Verkehrtartigkeit in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt. Auch wenn das Hängenbleiben ^{jeweils} unmittelbar durch manuelle Rückstellung des Pedals beheben werden kann, entspricht die Beschaffenheit des Kupplungspedals nicht dem Zustand, der für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist und den der Kfz bei einem gebrauchten Kfz erwarten kann. Dabei ist unerheblich, ob das Pedal nur mit Einsatz der Hände zurückgestellt werden kann oder ob

eine Radelstellung bereits mit dem Fuß möglich ist.

In jedem Fall wird die Aufmerksamkeit während des Verkehrs durch die notwendige Radelstellung massiv beeinträchtigt, was ein Sicherheitsrisiko darstellt.

(4) Die Fiktivität ist gemäß § 323 II Nr. 1 BGB erkennbar, da die Behörde die Nachweispflicht erfüllt und endgültig verweigert hat.

An das Vorliegen der Einklagensvoraussetzung sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Weisung des Schuldners muss als sein letztes Wort anzufassen sein. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Zwar hat die Behörde in Person des Becker und des Schneider gegenüber dem Kläger eine Nachweispflicht nicht bestritten und für immer ausgeschlossen, jedoch haben beide Personen die Nachweispflicht unter die Bedingung gestellt, dass der Kläger das Fahrzeug weiter verwendet und die Ungefahr abzutragen bleibt.

Diese Bedingung zur weiteren Nutzung des Kfz in verkehrsunfähigem und die Sicherheit gefährdenden Zustand ist für den Käufer nicht zumutbar gewesen.

Die Vernunft der Beklagten ist aus Wertungsgesichtspunkten eher aus dem Vernunft für immer gleichzustellen.

(5) Der Rechtsfall ist nicht gemäß § 323 II 2 BGB ausgeschlossen.

Die Pflichtverletzung der Nichtleistung der Nachlieferung ist nicht unheilbar.

Die Erheblichkeitsprüfung erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind vor allem die für die Mängelbeseitigung erforderliche Aufwand und die von ihm ausgehende funktionale Beeinträchtigung.

Die Erheblichkeit eines Mangels ist in der Regel zu bejahen, wenn die Kosten der Beseitigung mindestens 5% der vereinbarten Gegenleistung ausmachen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein Mangel aber auch erheblich sein, wenn die Mängelbeseitigungskosten

weniger als 5% betragen.

Hier beinhalten sich die Mängelberichtigungskosten lediglich auf 3,5% des Kaufpreises.

Im Rahmen der Interessenabwägung muss jedoch beachtet werden, dass der Mangel an der Klappung die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nicht merklich beeinträchtigt.

Bei einem solchen Sicherheitsrisiko kann die Verwendung des Fahrzeugs im Verkehr dem Käufer nicht zugemutet werden und ein verkehrsunsaftliches Fahrzeug darf nach der StVO auch nicht verwendet werden (§§ 11, 23 StVO.).

Dies stellt ein besonderer Umstand dar, der eine Erheblichkeit auch bei einem Unterschreiten der 5%-Grenze ermöglicht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Sachverständige den Mangel behoben hat.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erheblichkeitsprüfung ist die Richtitzsetzung, hier also der 18.01.2017.

Die erst danach erfasste Mängelbe-
sichtigung durch den Sachverständigen
kann nicht berücksichtigt werden.

c) Als Rechtslage sind gemäß § 348 I
BGB die empfangenen Leistungen zurück-
zugewähren.

Gemäß § 348 S. 1 BGB sind die bider-
seitigen Rückgewandpfllichten Zug-um-
Zug zu erfüllen.

d) In Höhe von 969,49 € ~~ist~~ ^{gilt} die
Rückgewandpflcht der Beklagten gemäß
§ 384 BGB als erledigt.

Insofern liegen die Voraussetzungen der
§ 387 ff. BGB an eine Abrechnungs-
lage und eine Abrechnungspflicht
vor.

(1) Die Beklagte hat mit ~~Schlichtung~~
~~von~~ in der mündlichen Verhandlung am
10.11.2017 hilfsweise die Abrechnung
gemäß § 388 BGB wirksam erklärt.

Die Erklärung erfolgte nach § 388 S. 1 BGB
gegenüber dem Kläger als anderem
Teil.

Die hilfsweise Abrechnung ist zulässig
und verdrängt nicht gegen § 388 S. 2
BGB.

Es handelt sich um eine bloße innerprozessuale Rechtsbeziehung. Diese ist nicht mit der Unschwiebigkeit behaftet, der § 308 S. 2 BGB entgegenwärtigen soll.

Die Bedingung ist auch gegeben, da der Anspruch des Klägers aus § 346 I BGB zur Übertragung des Gerichts befreit.

(2) Es liegt nach § 307 BGB auch eine Abwägung vor. Die Parteien sind gleichberechtigt, da die Befreiung gegen den Kläger im Anspruch gemäß § 346 II 1 Nr. 1 BGB auf Zahlung von 969,49 € hat.

Es besteht ein Rückgewährschuldverhältnis. Der Kläger hat gemäß § 346 I BGB Nutzen gezogen, da er die Gebrauchsverträge i. S. d. § 100 BGB des Kfz in Form der Benutzung des Fahrzeugs gezogen gewonnen hat. Die Rückgewähr der gefahrenen Kilometer ist nach § 346 II 1 Nr. 1 BGB nach ihrer Natur ausgeschlossen, weshalb Wertersatz geschuldet wird.

Der Wert der Nr. 983 gefahrenen Kilometer bezieht sich bei der Rest-

Leistung von 770.000 Euro
auf 969,43€.

Die Leistung wird gemäß § 387 BGB
auch fällig bzw. erfüllbar.

2. ~~Die~~ Be Der Klage hat gemäß
§§ 346 IV, 280 I, II, 286 I, II Nr. 1
BGB gegen die Beklagte ein Recht
auf Zahlung von Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten zu dem Basisin-
satz aus 10.030,51€ seit dem
07.02.2017.

Das Rückgewährschuldverhältnis aus
§ 346 BGB stellt ein Schuldverhältnis
i.S.d. §§ 280, 286 BGB dar. Am
06.02.2017 war die Rückgewähr des
Konformus infolge der Festschreibung vom
18.10.2017 mit angemessener Fort
fällig. Die Rückgewähr ist nicht erfüllt.
Die Mahnung war gemäß § 286 II Nr. 1
BGB ebenfalls.

3. Die Behälter befindet sich mit der Annahme des Volvo gemäß §§ 293, 295 S. 1 a. E., 298 BGB im Vorzug.

§ 293 BGB setzt für den Annahmeweg voraus, dass der Gläubiger die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Dies ist hier der Fall.

Es liegt ein watorales Angebot i. S. d. § 295 BGB durch das Schließen der klassischen Prozessbevollmächtigten vom 18.01.2017 vor.

Dieses genügt gemäß § 295 S. 1 Abs. 2 BGB, da die Behälter eine Handlung der Behälter zur Bewerfung der Leistung durch den Ullgr erforderlich ist, nämlich die Abholung des Ullz beim Ullgr.

Leistungsart für den Rückgewähranspruch der Behälter gegen den Ullgr ist gemäß § 269 I BGB der Ort, an dem sich die Sache ~~noch~~ vertragsgemäß befindet. Dies ist hier der Belegungsart der Sache beim Ullgr.

Dieses watorale Angebot hat die Be-

klarte nicht angenommen. Sie hat
das Fahrzeug nicht abgeholt.
Ein Rückgriff auf § 298 BGB ist
nicht erforderlich.

4. Die Der Kläger hat gegen die Beklagte
gemäß ^{437 Nr. 3,} §§ 280 I, III, 281, 284 BGB
einen Anspruch auf Zahlung von
300 €.

Dies setzt voraus, dass der Kläger für
die Beklagte von Anspruch auf Schadens-
ersatz statt der Leistung hat und er
im Verkehr auf den Erhalt eines
mangelfreien Fahrzeugs ein Interesse
gezeigt hat, die er biligerweise
machen durfte.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Anspruch der ^{437 Nr. 3,} §§ 280 I, III, 281,
284 BGB steht ~~der~~ der Beklagten
gemäß § 325 BGB nicht entgegen.

Es besteht gemäß §§ 280 I, III, 281 I-1
Abs. 1 BGB ein Schadensersatzanspruch.

Die Nachzahlung wurde trotz Vorhandenseins
Sachmangels gemäß § 434 I 2 Nr. 2 BGB

nicht geleistet (s.o.), § 281 I 1 Alt. 1 BGB.

Die Fiktivsetzung ist nach § 281 II BGB
unbeachtlich (s.o.).

Die Behauptung hat die Nützlichkeit auch
gemäß § 276 I 1 BGB i.U.m. § 278 BGB
auch zu verfehlen, wobei das Verschulden
gemäß § 280 I 2 BGB vermutet
wird.

Der Kläger hat wie Abwägung getätigt.
Anforderungen sind im Hinblick auf
den Erhalt der Leistung erbrachte
freiwillige Vermögensopfer.

Im Hinblick auf den Erhalt eines
mangelfreien Volvos hat der Kläger
für 300 € eine Dachbox gekauft.
~~Dies~~

Der Zweck der Aufwendung wurde auch
durch die Nützlichkeit der Nachbesserung
verfehlt. Die Dachbox passt nur auf
den Volvo. Ohne ein funktionstüchtiges
Volvo ist die Dachbox für den
Kläger nicht zu gebrauchen.

Die Aufwendung muss im Verhältnis
auf den Erhalt der Leistung und
daher \rightarrow zeitlich nach wirksamer

Begründung des Schuldverhältnisses
getätigt worden sein.

Hier hat der Kläger die Box
am 09.11.2016 ~~erworben~~, also nach
Vertragschluss erworben.

Zu erster sind nur Aufwendungen,
die der Kläger billigerweise machen
durfte, womit § 284 BGB auf
§ 254 BGB Bezug nimmt. Der
Aspekt ist zu beschreiben, wenn der
Kläger mit dem Wertehalt der
Leistung rechnen musste. Außerdem
erfüllt die Ersatzpflicht, wenn
die Aufwendung in einem objektiven
Missverhältnis zur Leistung steht.

✓ Hier musste der Kläger nicht damit
rechnen, dass die Beklagte ihren
Nachwehfüllpflichten nicht nachkommen
würde. ~~Die~~ Die Kosten der Box
von 300 € stehen zum Wert des
Autos von 11.000 € auch nicht außer
Verhältnis.

5. Der Kläger hat gemäß §§ 291, 288 I, II BGB einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen aus 300 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.03.2017 gegen die Beklagte.

Gemäß §§ 253 I, 261 I, 166 ff. ZPO ~~ist~~ i.V.m. § 187 F BGB analog ist infolge der Zustellung am 06.03.2017 am 07.03.2017 Rechtshängigkeit eingetreten und als dessen Zeitpunkt bestimmt nach §§ 291, 288 I, II BGB der Zinsanspruch.

() 6. Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ ^{437 Nr. 3} ~~296 II~~ 280 I, II, 286 I, II Nr. 3 BGB einen Anspruch auf Zahlung von 958,19 €.

insbesondere Die Voraussetzungen des Verzugs liegen vor ~~(S.B.)~~. Die Beklagte hat die Nachzahlung gemäß § 286 II Nr. 3 BGB verweigert (s.o.).

Die angefallenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € stellen einen ersatzfähigen Verzugschaden dar.

Kosten der Rechtsverfolgung sind als
Verzugsschaden zu erstatten, wenn
sie - nach Eintritt des Verzugs -
aus Sicht des Gläubigers zur Wahr-
nehmung und Durchsetzung seiner Rechte
erforderlich und zweckmäßig waren.
Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch
auf die Kosten eines nach Verzugs-
eintritts mandatierten Rechtsanwalts,
da dessen Beauftragung dem
adäquaten Kausalverlauf entspricht
und nicht gegen § 254 BGB verstößt.

Hier war die Mandatierung aus Sicht des
Gläubigers nach der Verurteilung der
Mitarbeiter der Beklagten, die Repa-
ratur vorzunehmen, erforderlich und
zweckmäßig. Ein Löwe kann ohne
anwaltschaftliche Beratung nicht umher,
welche Schritte in dieser Situation
nötig und geboten sind und
welche Rechte er hat und wie
er diese durchsetzen kann.

Der Kläger hat die Anwaltskosten
auch bereits bestritten, sodass er
nicht bloß einen Freistellungsanspruch,
sondern einen Zahlungsanspruch hat.

II BGB hat gemäß §§ 291, 288 I,
~~an~~ gegen die Bank für die
Höhe von 5 Prozentpunkten über den
Basiszinsrate seit dem 07.03.2017
aus 958,19 €.

8. Die Kestnettschuldung ergibt
sich aus § 92 II Nr. 1 ZPO.
Das ^{termin} Untertreten des Klägers hinsichtlich
des Abtrags zu 1.) ist verhältnismäßig
gepflegt.

9. Die Festschuldung hinsichtlich der
variablen Vollstreckbarkeit ergibt
sich aus § 709 S. 1 Nr. 2 ZPO.

Unterschrift
Roth

Rebren und Tenor sind gelungen.

Auch der Totbottax ist ganz überwiegend überzogen.

Das gilt zunächst auch für die Entschuldigungsgründe. Allerdings kann hier ~~es~~ spricht die Dittie, ~~das~~ der Fehzueg bei neuen Problemerkent vorzustellen, von einer endgültigen Leitungsausschaltung nicht ausgegangen werden. Die Fritsetzung war aber wegen der Sicherheitsrelevanz der Manöver entscheidend.

~~Der~~ Die RA-Kosten sind nicht als Verzugszinsen, sondern als allgemeine SE-Anspruch erstattungsfähig.

Vollbefriedigend (MP.)

Kord, 10.03.2022